

# Zur Bildungsfrage

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **10 (1912)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-182116>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auch „Géomètre patenté“, das wird dem Welschen passen.  
Ob „breveté ou patenté“ woll'n wir ihm überlassen.  
„Staatlich geprüft“, das ist das Wort, das man im Osten liebet,  
Wer was entgegnet, wird von dort ganz rücksichtslos verhiebet.  
So wird die Wahl denn gar so schwer,  
Uns scheint, das letzte preusselt sehr.  
Der Ramoneur und Frau Hebamm',  
Auch jedes sein Patent bekam.  
Das ist, was einigen missfällt,  
Weshalb man „Patentiert“ nicht wählt.  
Doch mit dem Beiwort „Eidgenössisch“,  
Juhui! Das klingt ja gross und klassisch!  
Wer aber dem „Konk.-“ die Treu' geschworen,  
Gibt seine Sach' noch nicht verloren.  
„Konzessioniert“ wird er sich nennen.  
Dies Recht muss man ihm anerkennen.  
Doch „Eidgenössisch patentiert“,  
Dem sicherlich der Sieg gebührt.

---

### Zur Bildungsfrage.

In der Sitzung des Zürcher. Kantonsrates vom 9. Januar interpellierte unser Kollege Luisoni (Altstetten) die Regierung darüber, welche Schritte von ihr getan werden wollen zur Reorganisation der Geometerschule am Technikum, und wie sich die Regierung stellt zu dem Begehren, dass die angehenden Geometer zukünftig über das Bestehen der Maturität sich ausweisen müssen. Unter dem neuen Zivilgesetz wird man gewiss auf eine etwas bessere Ausbildung halten müssen. Aber auf dem Lande hat man Bedenken, den Bogen zu straff zu spannen, weil dann das Studium zu sehr erschwert und verteuert würde. Denn gerade aus ländlichen Kreisen kommen die intelligenten und brauchbarsten Schüler für das Geometerfach. Tatsächlich ist ein Bedürfnis nach Maturität und Hochschulbildung nicht vorhanden. Sämtliche Stadt- und Kantonsgeometer haben keine Maturität gemacht. Der jetzige fachliche Unterricht am Technikum erscheint, wenn das einschlägige Recht noch mehr berücksichtigt wird, auch für die Zukunft vollkommen genügend. Redner bittet die Regie-

rung, dafür zu sorgen, dass die Frage der Geometerbildung zu einer Abklärung kommt, und zweitens, dass dann sofort zur Reorganisation der Geometerschule geschritten wird. Drittens für den Fall, dass eine schweizerische Geometerakademie errichtet werden sollte, möchte sich die Regierung dafür bemühen, dass der Kanton Zürich Sitz dieser Akademie wird. „Landbote“.

---

### **Offizielle Mitteilung.**

Die unterzeichnete Amtsstelle macht den mit Grundbuchvermessungen für den Kanton Zürich beschäftigten Geometern die Mitteilung, dass ihnen ein *Komparator* zur Kontrolle von drei, vier und fünf Meter langen Messlatten im Stockargebäude, Sempersteig No. 3, zur Verfügung steht.

Im Monat Februar lfd. Jahres wird ferner ebendasselbst ein grosser *Koordinatograph* zum Auftragen der Quadratnetze und Polygonpunkte auf die Originalpläne zur Benützung aufgestellt werden.

Gleichzeitig wird zur Kenntnis gebracht, dass die neuen *Formulare für die Grundbuchvermessungen* auf dem Kantonalen Katasterbureau nun erhältlich sind.

Die Verwendung von Komparator und Koordinatograph ist kostenlos; sie darf in der Regel nur in Anwesenheit eines Beamten des Katasterbureau geschehen.

Die Formulare für die Grundbuchvermessungen werden zum Selbstkostenpreise, jedoch unter Verrechnung der Postgebühren, nur für die Zwecke von Grundbuchvermessungen im Kanton Zürich abgegeben.

Zürich, 10. Januar 1912.

*Der Kantonsgeometer.*

---

### **Eidgenössisches Grundbuchamt.**

Der Bundesrat wählte in seiner Sitzung vom 9. Januar zum Vorsteher des eidgenössischen Grundbuchamtes Herrn Dr. jur. Guhl, Privatdozent an der Universität Bern, zum eidgen. Vermessungsinspektor definitiv unsern Kollegen Herrn Emil Röthlisberger, von Trub, vormals bernischer Kantonsgeometer.

---